

### **BGH: Zur Zustimmungspflicht eines Ehegatten zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung**

Die Parteien, beide Tierärzte, leben getrennt. Die beklagte Ehefrau war im Dezember 1998 aus der Ehwohnung ausgezogen. Mit der Behauptung, es habe auch noch 1999 wirtschaftliche Gemeinsamkeiten zwischen den Parteien gegeben, hat der Kläger von der Beklagten für das Jahr 1999 die Zustimmung zur für ihn mit einem wirtschaftlichen Vorteil von rund 10.000 DM verbundenen gemeinsamen steuerlichen Veranlagung begehrt und sich bereit erklärt, ihr daraus etwa entstehende steuerliche Nachteile zu ersetzen.

Im Unterschied zum AG, das von einem dauernden Getrenntleben im Jahre 1999 ausgegangen ist und deshalb die Klage abgewiesen hat, hat das OLG der Klage stattgegeben. Seiner Auffassung zufolge ist die Frage, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Veranlagung tatsächlich vorlagen oder nicht, nicht von den Zivilgerichten, sondern von Finanzbehörden bzw. den Finanzgerichten zu beurteilen. Die zwischen den Ehegatten aus dem ehelichen Pflichtenverhältnis und dem Gebot der gegenseitigen – auch finanziellen – Rücksichtnahme folgende Pflicht zur Zustimmung bestehe unabhängig davon, ob die steuerlichen Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben seien.

Der XII. Zivilsenat des BGH hat die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Ein Ehegatte ist auch dann verpflichtet, einer von dem anderen Ehegatten gewünschten Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Wahlmöglichkeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG besteht. Würde die – zivilrechtliche – Verpflichtung eines Ehegatten, der Zusammenveranlagung zuzustimmen, voraussetzen, dass die steuerrechtlich erforderlichen Umstände – etwa das nicht dauernde Getrenntleben – gegeben sind, so wäre hierüber durch die Zivilgerichte zu befinden. Wenn diese den Tatbestand des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG verneinen, wäre dem eine Zusammenveranlagung begehrenden Ehegatten die Möglichkeit, auf diesem Weg eine steuerliche Entlastung zu erlangen, bereits im Vorfeld genommen. Eine solchermaßen eingeschränkte Zustimmungspflicht würde mit der familienrechtlichen Verpflichtung, dabei mitzuwirken, dass die finanziellen Lasten des anderen Ehegatten möglichst vermindert werden, nicht in Einklang stehen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn dem betreffenden Ehegatten die Möglichkeit eröffnet wird, eine Entscheidung der zuständigen Finanzbehörden bzw. der Finanzgerichte darüber herbeizuführen, ob für einen bestimmten Veranlagungszeitraum eine Zusammenveranlagung erfolgen kann. Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Zustimmung aus steuerlichen Gründen deshalb nur, wenn eine gemeinsame Veranlagung zweifelsfrei nicht in Betracht kommt.

Das war hier nicht der Fall, weil zwischen den Parteien Anfang 1999 möglicherweise noch eine Wirtschaftsgemeinschaft bestand. Eine solche würde einem dauernden Getrenntleben i.S.d. § 26 Abs. 1 EStG entgegenstehen. Ob die vom Kl angeführten Umstände für die Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft ausreichen, ist nicht im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits, sondern von den Finanzbehörden zu entscheiden.

Eigene Interessen der Beklagten werden durch die Zustimmung nicht verletzt. Denn die Verurteilung hierzu hat nicht zum Inhalt, dass die Beklagten dem Finanzamt gegenüber wahrheitswidrig Umstände anzugeben hätte, aus denen sich ein Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Jahre

1999 ergeben würde. Ein solches Verhalten, das in der Tat als Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zu bewerten wäre, wird der Beklagten vom Kläger nicht angesonnen. Die Zustimmungserklärung stellt vielmehr lediglich die Voraussetzung dafür dar, dass das Finanzamt zu überprüfen hat, ob eine gemeinsame steuerliche Veranlagung vorzunehmen ist.

BGH, Urt. v. 3.11.2004 – XII ZR 128/02 –

*BGH, Pressemitteilung Nr. 130/2004*

### **Wegfall des Unterhaltsanspruchs einer nicht verheirateten Mutter bei Heirat eines anderen Mannes**

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich erstmals mit der Frage zu befassen, ob der Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Mutter gegen den Vater ihres Kindes entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Im Bereich des nahehelichen Unterhalts ist in § 1586 BGB ausdrücklich geregelt, dass der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau, die wegen der Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder unterhaltsberechtig ist, entfällt, wenn sie neu heiratet.

Der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt gem. § 1615 Abs. 1 BGB soll sie während der ersten drei Lebensjahre des Kindes von ihrer Erwerbspflicht befreien, um sich in vollem Umfang der Pflege und Erziehung des Kindes widmen zu können. Damit und mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Unterhaltungspflicht aus Gründen der Billigkeit ist der Anspruch weitgehend dem Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau wegen der Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder gem. § 1570 BGB angeglichen worden. Die verbliebenen Unterschiede, insbesondere die stärkere Ausgestaltung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs durch eine längere Dauer der Unterhaltungspflicht, sind durch den zusätzlichen Schutzzweck der nahehelichen Solidarität begründet.

Der Senat hat entschieden, dass auch der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Durch die Heirat erwirbt sie in der Ehe einen Anspruch auf Familienunterhalt gem. § 1360 BGB, der nach der gesetzlichen Wertung anderen Unterhaltsansprüchen, und somit auch dem Unterhaltsanspruch nach § 1615 Abs. 1 BGB, vorgeht. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie wäre es auch nicht vereinbar, einen Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 Abs. 1 BGB neben den Ansprüchen auf Familienunterhalt fort dauern zu lassen, obwohl der stärker ausgestaltete Anspruch einer geschiedenen Ehefrau in solchen Fällen nach § 1586 BGB endet.

BGH, Urt. v. 17.11.2004 – XII ZR 183/02

*BGH, Pressemitteilung Nr. 136/2004 v. 18.11.2004*

### **Weitere Verhandlungstermine des BGH zu § 1615I BGB**

**Verhandlungstermin 1.12.2004, XII ZR 3/03 ebenso XII ZR 26/03 (Vorinstanz OLG Düsseldorf)**

In beiden Fällen geht es um den Unterhalt der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter nach § 1615I BGB und zwar im Wesentlichen darum, ob dem beklagten Erzeuger im Verhältnis zur Mutter der so genannte große oder an-

gemessene Selbstbehalt, im streitigen Zeitpunkt 1.000 EUR (vgl. Düsseldorfer Tabelle 2002 unter D 2 Abs. 2), oder nur der notwendige kleine Selbstbehalt i.H.v. 840 EUR zu verbleiben hat. Das OLG hat dem Vater den großen Selbstbehalt zugebilligt. Die klagende Mutter wendet mit ihrer zugelassenen Revision ein, dadurch werde die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Mütter nichtehelich und ehelich geborener Kinder und insbesondere der Kinder selbst missachtet.

**Verhandlungstermin 15.12.2004, XII ZR 121/03 (Vorinstanz OLG München)**

Gegenstand ist wiederum ein Unterhaltsanspruch einer mit dem Erzeuger des Kindes nicht verheirateten Mutter. Hier geht es im Wesentlichen um die Bemessung des Unterhaltsbedarfs einer Mutter, die vor der Geburt des Kindes 2.615 EUR monatlich verdient hat und auch nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbstätigkeit teilweise fortgesetzt und monatlich noch 1.381 EUR erzielt hat. Der Bedarf ergibt sich gem. § 1615I Abs. 3 BGB aus ihrer Lebensstellung, mithin aus dem Einkommen, das sie ohne Schwangerschaft und Kindesbetreuung erzielen würde. Die Frage ist, wie zu verfahren ist, wenn der unterhaltspflichtige Erzeuger weniger verdient, als die Mutter vor der Geburt verdient hat. Denn dieser Umstand führt stets zu einem Unterhaltsbedarf der Mutter, der die Einkünfte des Vaters übersteigt. Das OLG hat unter Heranziehung des Gedankens des aus dem nahehelichen Unterhaltsrecht stammenden Halbteilungsgrundsatzes, dessen Anwendung aber umstritten ist, ausgeführt, es sei unbillig, der Mutter mehr Unterhalt zuzusprechen, als dem Vater verbleibe. Das bekämpft die Kl mit ihrer zugelassenen Revision.

## Personalien

### Neue Regionalbeauftragte der AG Familien- und Erbrecht

#### Köln

RAin Marion Koene, Fachanwältin für Familienrecht  
Anwaltssozietät Rivet & Lentz  
Mülheimer Freiheit 119–121, 51063 Köln  
Tel.: (02 21) 64 10 21, Fax: (02 21) 6 40 25 44  
info@rivet-lentz.de

#### Nürnberg

RAin Andrea Nachtweh  
RAe Clausen, Doll & Kollegen  
Königsstraße 30, 90402 Nürnberg  
Tel.: (09 11) 20 55 10, Fax: (09 11) 2 05 51 40  
info@wcd.de

#### Schleswig

RAuN Holger Gieseler, Fachanwalt für Familienrecht  
Rübekamp 14–16, 25421 Pinneberg  
Tel.: (0 41 01) 5 60-0, Fax: (0 41 01) 5 60-2 22  
info@lawyers-poppe.de

#### Zweibrücken

RAin Gisela Koziczinski, Fachanwältin für Familienrecht  
Kurfürstenstraße 38, 67061 Ludwigshafen  
Tel.: (06 21) 58 64 39 30, Fax: (06 21) 5 86 49 33 11  
rain@kozic.de

### Verwirkung von Elternunterhalt

§§ 1601, 1611 Abs. 1 BGB

**BGH**, Ur. v. 19.5.2004 – XII ZR 304/02  
(OLG Frankfurt am Main, AG Hanau)

**Zur Verwirkung von Elternunterhalt, wenn eine Mutter ihr später auf Unterhalt in Anspruch genommenes Kind im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang um dieses gekümmert hat.**

*Tatbestand:* Die Kl macht als Trägerin der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt geltend.

Die 1934 geborene Mutter der Bekl bezog seit November 1998 Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt, da sie mit ihren geringen Renteneinkünften nicht in der Lage war, ihre Lebensführung zu bestreiten. In der Zeit von November 1998 bis August 2000 gewährte ihr die Kl Leistungen in Höhe von insgesamt 6.512,01 DM.

Die 1956 geborene Bekl ist das älteste von insgesamt fünf Kindern ihrer Mutter. Sie lebte bis zum Alter von 1 bis 1 1/2 Jahren zusammen mit ihrer Mutter bei deren Eltern und wurde in deren Obhut zurückgelassen, als die Mutter zu ihrem Ehemann, dem Vater der Bekl, zog. Zu persönlichen Kontakten zwischen der Mutter und der Bekl kam es in der Folgezeit kaum noch. Die Ehe der Eltern wurde etwa im Jahre 1959 geschieden. In der Zeit von 1963 bis 1966 gebar die Mutter drei weitere Kinder, die bei ihr lebten. Im August 1966 wanderte sie – zusammen mit diesen Kindern – in die USA aus und heiratete erneut. 1968 wurde das fünfte Kind geboren. Im Jahre 1974 kehrte die Mutter – nach der Scheidung ihrer zweiten Ehe – mit den Kindern nach Deutschland zurück; zwei Kinder übersiedelten später jedoch wieder zu ihrem – inzwischen verstorbenen – Vater in die USA und leben heute noch dort. Die in Deutschland lebenden Kinder der Mutter sind zur Zahlung von Elternunterhalt finanziell nicht in der Lage.

Die Bekl, für die die Mutter zu keiner Zeit Unterhaltsleistungen erbracht hat, verblieb bei ihren Großeltern mütterlicherseits. Sie absolvierte eine Ausbildung als Kinderkrankenschwester und ist in diesem Beruf tätig. Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen beläuft sich auf ca. 3.486 DM; bereinigt um berufsbedingte Aufwendungen, Lebensversicherungsprämie und eine Darlehensrate verbleiben monatlich rund 2.700 DM.

Mit Rechtswahrungsanzeige v. 2.9.1998 teilte die Kl der Bekl die Gewährung von Sozialhilfeleistungen für ihre Mutter mit und forderte sie zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Mit ihrer Klage machte die Kl übergegangene Unterhaltsansprüche der Mutter für die Zeit von November 1998 bis August 2000 in Höhe ihrer Gesamtaufwendungen von 6.512,01 DM zuzüglich Zinsen geltend.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl blieb erfolglos. Mit der – zugelassenen – Revision verfolgt die Kl ihr Klagebegehren weiter.

*Entscheidungsgründe:* Das Rechtsmittel ist nicht begründet. 1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen die Bekl nicht bestehe, weil deren Inanspruchnahme grob unbillig sei. Dazu hat es ausgeführt: Der Mutter könne zwar nicht vorgeworfen werden, durch ein sittliches Verschulden unterhaltsbedürftig geworden zu sein. Dass sie sich vor ihrer Übersiedlung in die